

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland für das gesamte deutsche Volk gelten.

Wann verlieren Sie die deutsche Staatsbürgerschaft?

Ein deutscher Staatsangehöriger verliert seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) grundsätzlich dann, wenn er freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er sich im Inland oder Ausland aufhält.

Hat das Konsequenzen für Sie?

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen Ihnen auch alle Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen verloren. Der Betreffende ist ab diesem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen. Als Ausländer muss sich der Betreffende mit einem Reisepass seines neuen „Heimatstaates“ ausweisen. Außerdem benötigt er für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, evtl. auch eine Arbeitserlaubnis durch die zuständige Agentur für Arbeit, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Haben Sie Meldepflichten?

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes bzw. bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deut-

schen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Wer die Meldepflicht missachtet und/oder, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte eines deutschen Staatsangehörigen in Anspruch nimmt, kann ggf. bestraft werden.

Wer berät Sie?

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen und sich dort auch nach der aktuellen Rechtslage beraten zu lassen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden Sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Gibt es Ausnahmen vom Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit?

Ja, nach der derzeitigen Rechtslage geht die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren:

- bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates, mit dem die Bundesrepublik Deutschland entsprechende völkerrechtliche Verträge abgeschlossen hat,
- oder, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung).

Kontakt der Ausländerbehörde

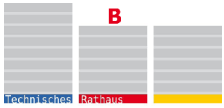
Postanschrift:

Stadt Leipzig, Ausländerbehörde,
04092 Leipzig



Stadt Leipzig

Hausanschrift:



Technisches Rathaus,
Prager Straße 118 – 136,
Haus B, Eingang B I

Telefon: +49 0341 123-3310

Telefax: +49 0341 123-3315

Weitere Informationen und Download des In-
foblattes:

www.leipzig.de/auslaenderbehoerde



Das Staatsangehörigkeitsgesetz im Internet:

www.gesetze-im-internet.de

Hinweise

zum Verlust der deutschen
Staatsangehörigkeit bei Erwerb
einer ausländischen Staatsange-
hörigkeit

gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeits-
gesetzes (StAG)

Herausgeber

Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Ausländerbehörde
Stand: August 2012

Ordnungsamt, Ausländerbehörde